

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **31 (1952)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

31. Jahrgang

Februar/März 1952

Heft 2/3

WILHELM BICKEL

Kritische Betrachtungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz

I.

Das zwar lange vorbereitete, aber dann auffallend rasch durch die Räte geschleuste und nun der Volksabstimmung entgegengעהende Landwirtschaftsgesetz hat ein *doppeltes Gesicht*. Auf der einen Seite stellt es lediglich die systematische Zusammenfassung und Kodifizierung einer Entwicklung dar, die sich seit dem Subventionsgesetz von 1893 und vor allem in den beiden letzten Jahrzehnten schrittweise vollzogen hat, und enthält insofern nichts grundsätzlich Neues. Auf der anderen Seite aber weist das Gesetz als Grundlage der weiteren Entwicklung in die Zukunft. Was man bisher mehr oder weniger als vorübergehende Notmaßnahmen betrachten konnte, soll nun durch die Volksabstimmung dauernde und prinzipielle Sanktion erhalten. Die große Bedeutung des Gesetzes steht daher außer Zweifel; die schweizerische Agrarpolitik wird dadurch auf Jahrzehnte hinaus festgelegt.

Die sozialdemokratische Fraktion und der Gewerkschaftsbund haben dem Gesetze zugestimmt. Diese Zustimmung erfolgt mindestens in einem Teil der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Presse mit einer Verve, die überraschen muß. Schon die bloße Tatsache, daß das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wurde, wurde in einzelnen Blättern als unnötig und unverantwortlich gebrandmarkt, als ob dadurch die allergrößten und unmittelbarsten Interessen der Arbeiterschaft verletzt würden. Abgesehen davon, daß es meines Erachtens nur im Interesse der Befürworter des Gesetzes liegen kann, wenn dieses ausdrücklich vom Volk gebilligt wird, scheint mir nun aber die sozialdemokratische und gewerkschaftliche Zustimmung zu dem Gesetz keineswegs selbstverständlich. Dieses ist vielmehr sehr kritisch zu beurteilen.

Es ist sicherlich erfreulich, daß man in sozialistischen Kreisen die Nöte und Sorgen der Landwirtschaft zu verstehen und dieser nach Möglichkeit zu helfen trachtet. Gerade in der Schweiz, in der die Industrie von alters her stark